

# SATZUNG

**Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung, und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter und Funktionen ein.**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsfähigkeit und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Förderer
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 11 Präsidium
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 14 Beiräte und Ausschüsse
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Vereinsvermögen und Haftung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Salvatorische Klausel

## **§ 1**

### **Name, Rechtsfähigkeit und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**Förderkreis PROSPORT- OBERFRANKEN e.V.**

Die Vereinskurzbezeichnung lautet „**PRO SPORT**“.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht Bayreuth, unter der Nummer VR 200195 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Maßnahmen zur schulischen, beruflichen und sportlichen Ausbildung von Nachwuchsleistungssportlern oberfränkischer Sportvereine. Dabei handelt es sich um Sportler im Nachwuchs-Amateurbereich, nicht um bezahlte Spitzensportler.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich Wintersport und der Sicherung der ganzjährigen Trainings- und Wettkampfformen aller derzeit und künftig betriebenen alpinen und nordischen Disziplinen.

Verbunden mit der Förderung der Sportler ist auch eine Unterstützung bei der Schaffung und

Bestandssicherung der in der Region vorhandenen Prädikate wie z. B.

Landesleistungszentrum-Nordischer-Disziplinen.

Außerdem soll mit dazu beigetragen werden, Grundlagen zu schaffen, die notwendig sind, um neue, zusätzliche Prädikate für die Region, z.B. Bundesstützpunkt-Nachwuchs-Nordisch, übertragen zu bekommen.

Darüber hinaus werden Aktivitäten gefördert, die dem Sport im Allgemeinen dienlich sind, bzw. sein Image verbessern.

2. Der Verein fördert Fair Play sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich

Sport, insbesondere mit der Tschechischen Republik sowie anderen europäischen Wintersportnationen. Der Verein lehnt die Verwendung verbotener leistungsfördernder Mittel (Doping) auf das Schärfste ab.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- a) Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen der schulischen, beruflichen und sportlichen Ausbildung der betreffenden Sportler.
- b) Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der materiellen Unterstützungsmaßnahmen.
- c) Gegebenenfalls die Gründung einer Stiftung, soweit gemeinnützig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung wie in § 2 definiert.

2. Der Verein ist selbstlos tätig Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen werden jedoch ersetzt. Es darf keine weitere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes können jedoch Vergütungen für Tätigkeiten, wie sie bei Vergabe an Dritte gerechtfertigt wären, geleistet werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, die den Satzungszweck des Vereins unterstützen.

2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Widerspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### **§ 5**

#### **Förderer**

1. Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, die den Satzungszweck des Vereins fördern.

2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag unter Angabe eines jährlichen Förderbeitrages entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Förderer sind nicht Mitglieder im Sinne des § 4. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht (§ 9 Ziff. 8).

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Kündigung, die unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären ist.

b) durch Ausschluss, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

Für Förderer gelten diese Regelungen entsprechend.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Die Mitglieder haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen, und die nach Maßgabe einer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

3. Die Beitragsschuld der Mitglieder entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Sie wird im Lastschriftinzugsverfahren reguliert. Auch bei späteren unterjährigen Beitritten wird jeweils der volle Jahresbeitrag für das begonnene Vereinsjahr erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr des Vereins ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.  
Die Einladung ergeht in Textform, z.B. per Brief oder auch per Mail-Anlage.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme der Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Dieses vereinfachte Verfahren gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, der Gründe, sowie der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einladungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins,
  - Genehmigung des Haushaltsplans,
  - Wahl des Präsidiums, des Vorstandes mit Ausnahme des 1.stellv. Vorsitzenden (jeweils der aktuell gewählte Vorsitzende des Skiverbandes Oberfranken), und der Rechnungsprüfer,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied erhält unabhängig von der Höhe seines Beitrages eine Stimme.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
8. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Nr. 1, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung in Präsenz nachrangig! Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen, und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom, oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die

Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

## **§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beantragt wird. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung können Abstimmungen auch über ein geeignetes elektronisches Verfahren vorgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat dies niemand erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.
7. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten.  
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Präsidium repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

3. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen.

4. Die Vertretung des Präsidenten nimmt einer der Vizepräsidenten wahr, auf den dann die Bestimmungen über den Präsidenten analog Anwendung finden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 1. stellv. Vorsitzenden, der gleichzeitig der aktuell gewählte 1. Vorsitzende des Skiverbandes Oberfranken ist. Dieser ist geborenes Mitglied, und wird nicht gewählt,

c) dem 2. stellv. Vorsitzenden,

d) dem Schatzmeister

e) dem Schriftführer

f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

g) zwei oder mehreren Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellv. Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden nur im Fall seiner Verhinderung vertreten dürfen.

2. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei Personen kooptieren.

3. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen 1b) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu zählt auch der jeweilige Mittelverwendungsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder des Präsidiums über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu unterrichten und sich mit ihnen zu beraten.

3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Es besteht ebenso wie für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit von virtuellen Vorstandssitzungen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, bzw. virtuell teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.

5. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auch schriftlich, einschließlich Übermittlung per Telefax oder zu bestätigendem E-Mail gefasst werden.

6. Über alle Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Protokolle sind spätestens nach 14 Tagen an die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums zu versenden. Sie sind in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

#### **§ 14 Beiräte und Ausschüsse**

Für Sonderaufgaben kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung beratende Ausschüsse berufen, oder Einzelpersonen beauftragen.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungen und Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen

#### **§ 16 Vereinsvermögen und Haftung**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung bekannt gegeben wird. Der Auflösungsbeschluss erfordert 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, und Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bayreuth, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Skisports im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet werden muss.

3. Falls die Vollversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB (§12 Ziff. 2) zu jeweils allein vertretungsberechtigten Liquidatoren zu ernennen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am .....,  
in ....., mit der erforderlichen Mehrheit in dieser Form beschlossen.

---

Name, Vorname  
Protokollführer